



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### **Satzung** **über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze** **für das Haushaltsjahr 2024** **der Gemeinde Lindlar** **(Hebesatzsatzung)** vom 26.04.2024

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGB1. I S. 965), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGB1. I S. 4167), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 25.04.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern beschlossen:

#### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Lindlar erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes  
und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

#### **§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 903 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag auf ....                  | 515 v.H. |

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 In Kraft.

### Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 25.04.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

### **Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 26.04.2024

  
Dr. Georg Ludwig